

## Synoptische Darstellung des § 7 der BGS/EWS

| Alte Fassung  | Neue Fassung   |
|---|--|
| <b>§ 7 Beitragssatz</b>   | <b>§ 7 Beitragssatz</b>  |
| (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu $\frac{1}{4}$ auf die Summe der Grundstücksflächen und zu $\frac{3}{4}$ auf die Summe der Geschossflächen umgelegt. | (1) Der Beitrag beträgt<br>a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche      1,31 €<br>b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche      4,29 €.  |
| (2) Der Beitrag beträgt<br>a) je qm Grundstücksfläche      1,31 €<br>b) je qm Geschossfläche      4,29 €  | (2) <sup>1</sup> Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. <sup>2</sup> Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben. |